

bis jetzt nur in den westgothischen Gesetzen nachgewiesen (vgl. *Leges Vis. ant.* p. 73 n. 1).

Dass aber das Institut erst seit Chindasvind in das westgothische Rechtsleben eingeführt sein sollte, ist nicht anzunehmen. Wäre das der Fall gewesen, so würden die westgothischen Gesetzgeber des 7. Jh. wohl, wie das in anderen Fällen unzweifelhaft geschehen ist, aus dem justinianischen Recht geschöpft haben. Die starken Abweichungen der westgothischen Schriftvergleichung von der Justinians deuten also darauf hin, dass dieses Institut schon früher den Westgothen bekannt war; sei es, dass darauf bezügliche ältere Gesetze nicht erhalten, sondern durch die späteren verdrängt sind, sei es, dass das Institut ohne gesetzliche Regelung in der Praxis galt.

Schon die Art wie Chindasvind II, 4, 3 und II, 5, 13 ohne nähere Erklärung den Ausdruck 'contropare' gebraucht, dessen Bedeutung er als etwas bekanntes vorauszusetzen scheint, dürfte gegen die Annahme sprechen, dass erst er die Sache eingeführt hätte. Es kommt hinzu, dass in früherer Zeit den Römern des Gothenreichs das Institut bekannt und für sie durch die *Lex Romana* anerkannt war. Die einzige Stelle dieses Gesetzbuches, welche die Schriftvergleichung erwähnt, ist die schon angeführte *Cod. Th.* II, 27, 1. Hier unterscheidet sich nun bereits die *Interpretatio* in bemerkenswerther Weise vom Texte. Dieser setzt als Object der Vergleichung eine Schuldurkunde voraus, die als *chirographum* bezeichnet wird. Da für die Echtheit dieses *chirographum* nach dem Tode des Schuldners die Schriftvergleichung in Frage kommt, kann nur ein eigenhändiges *chirographum*, ein sog. 'idiochirum' gemeint sein, nicht aber ein solches, welches im Auftrage des Ausstellers von einem Dritten geschrieben war¹. Ob man nun damals als eigenhändiges *chirographum* nur, wie wohl ursprünglich, eine vom Aussteller geschriebene Urkunde, oder schon auch die von einem andern geschriebene, aber mit der eigenhändigen *subscriptio* des Ausstellers versehene Urkunde verstand, wie das nach Brunners Erklärung² bereits in einer Constitution des Kaisers Leo vom Jahre 472, *Cod. Iust.* VIII, 7, 11, geschehen ist, können wir dahin gestellt sein lassen. Die *Interpretatio* lässt aber den ursprünglichen Hauptfall, dass die Schuldurkunde ganz vom Aussteller geschrieben war, gänzlich bei Seite und setzt voraus, dass

1) Vgl. über das *chirographum* die Ausführungen Brunners, *Rechtsgesch. d. Urk.* S. 44 f. 53 f. 2) *A. a. O.* S. 58.